

Sitzung vom 24. Juni 2020

**643. Anfrage (Gilt die Covid-19-Verordnung nicht für alle?)**

Die Kantonsräte Erich Vontobel, Bubikon, René Truninger, Illnau-Effretikon, und Martin Huber, Neftenbach, haben am 15. Juni 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Am Samstag, 13. Juni 2020 kam es in Zürich zur nicht bewilligten Demonstration «Black Lives Matter». Über 10 000 Menschen marschierten ausgehend vom Sechseläutenplatz dicht an dicht durch die City. Und dies, obschon die Covid-19-Verordnung zurzeit bloss Veranstaltungen von maximal 300 Personen erlaubt. Und dies auch nur bei Vorliegen und Umsetzen eines Schutzkonzeptes. Die Polizei habe gemäss Medienberichten zu Beginn versucht, mit Lautsprecherdurchsagen die Menschen von der Teilnahme abzuhalten. Aber dann hätte sie den Umzug toleriert. Der Polizeidirektor des Kantons St. Gallen ist sogar soweit gegangen, dass der die Demos, die am Samstag auch in anderen Städten stattgefunden haben, als hochofentlich bezeichnet hat.

Um der offenbar enormen Gefahr von Covid-19 entgegen zu treten, wurde landesweit ein rigoroser Lockdown verhängt. Die Vermeidung von Abertausenden von Todesfällen war den Behörden sogar so viel wert, dass sie in Kauf genommen haben, die Wirtschaft an die Wand zu fahren. Mit finanziellen Auswirkungen, die uns wahrscheinlich noch Jahrzehnte belasten werden. Zurzeit wird der Lockdown wieder schrittweise aufgehoben. Vorsichtig, um keine zweite Infektionswelle zu riskieren. Deshalb gilt die eingangs erwähnte Covid-19-Verordnung.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer ist im Kanton Zürich dafür verantwortlich, dass die vom Bund erlassene Covid-19-Verordnung eingehalten wird?
2. Wann hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser geplanten Demo erhalten?
3. Was für vorbeugende Massnahmen hat der Regierungsrat getroffen, um die in diesem Fall absehbare Nichteinhaltung der Covid-19-Verordnung zu verhindern?
4. Was für Massnahmen hat der Regierungsrat für den Fall getroffen, dass diese Demo trotz Verbot und trotz absehbarer Nichteinhaltung von Schutzkonzepten dennoch durchgeführt würde?

5. Wenn die Covid-19-Situation tatsächlich so gefährlich ist, wie es uns die Behörden gesagt haben und immer noch sagen, hätte der Zürcher Regierungsrat am letzten Samstag in Kauf genommen, dass viele Schutzmassnahmen aus den vergangenen Wochen und Monaten zunichte gemacht würden. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu?
6. Die Organisatoren der Demo in Zürich hatten keine Bewilligung und haben gegen die Covid-19-Verordnung verstossen. Was tut der Regierungsrat, um die Verantwortlichen ausfindig zu machen und sie zur Rechenschaft zu ziehen?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erich Vontobel, Bubikon, René Truninger, Illnau-Effretikon, und Martin Huber, Neftenbach, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden für die Ortspolizei zuständig (vgl. § 3 Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 [POG, LS 551.1]). Sie haben für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art zu sorgen. Gemäss § 17 POG nehmen demzufolge die kommunalen Polizeien – in den Städten Zürich und Winterthur deren Stadtpolizeien – die sicherheitspolizeilichen Aufgaben auf ihrem Gemeindegebiet wahr. Dabei müssen sie insbesondere die öffentliche Sicherheit gewährleisten und die nötigen Massnahmen bei Kundgebungen und anderen Veranstaltungen treffen. Es liegt jeweils in der Verantwortung des zuständigen Polizeikorps, im konkreten Einzelfall zu entscheiden, ob bzw. in welcher Form ein polizeiliches Eingreifen erfolgen soll. Diese Kompetenzordnung im Bereich des Polizeiwesens gilt unverändert, auch im Rahmen der ausserordentlichen Lage gemäss Art. 7 des Epidemiengesetzes (SR 818.101), die der Bundesrat festgestellt hatte und die für das ganze Land galt. Was die in der Anfrage erwähnte Demonstration anbelangt, war es somit allein Sache der Stadtpolizei Zürich, in Absprache mit der ihr vorgesetzten politischen Behörde das polizeitaktische Vorgehen festzulegen.

Zu Frage 1:

Die Vorgaben des Bundes gemäss der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24) sind von den Kantonen zu vollziehen (vgl. Art. 1 Abs. 1). Bezüglich des Verbots von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum (Art. 7c) auferlegt die Verordnung ausdrücklich der Polizei die Pflicht, die Einhaltung der Vorgaben durchzusetzen. Dabei kommen die innerkantona-

len Zuständigkeiten gemäss POG auch während der ausserordentlichen Lage zum Tragen. Dementsprechend hat die Stadt Zürich bzw. die Stadtpolizei Zürich im Bereich ihrer gemeindepolizeilichen Aufgaben das übergeordnete Bundesrecht umzusetzen.

Zu Fragen 2-4:

Der Regierungsrat hatte keine Kenntnis von der erwähnten Demonstration, die am 13. Juni 2020 in der Stadt Zürich stattfand. Das Ergreifen von präventiven Massnahmen stand deshalb nicht zur Diskussion.

Zu Frage 5:

Der Regierungsrat hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Regeln und behördlichen Vorgaben, die im Rahmen der Bekämpfung des Coronavirus zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erlassen wurden, für alle gelten. Dementsprechend hat er sich stets für eine konsequente Umsetzung der in Kraft stehenden Normen der COVID-19-Verordnung 2 im Kanton Zürich und schweizweit eingesetzt.

Die einschlägigen Bestimmungen der erwähnten Bundesverordnung sahen in der am 13. Juni 2020, dem Tag der Demonstration, geltenden Fassung vor, dass Grossveranstaltungen mit mehr als 300 Personen verboten sind. Dies galt uneingeschränkt sowohl für private Veranstaltungen als auch für politische Kundgebungen, selbst wenn bei Letzteren auf legitime Anliegen aufmerksam gemacht wurde. Zulässig und damit grundsätzlich bewilligungsfähig waren zu jenem Zeitpunkt nur Veranstaltungen bis zu 300 Personen, sofern ein entsprechendes Schutzkonzept vorlag. Diese Vorgaben waren klar und liessen keinen Interpretationsspielraum offen. Der Regierungsrat erwartet, dass solche Regelungen von den zuständigen Vollzugsorganen im ganzen Kanton angewendet werden, um den Eindruck bei der Bevölkerung zu vermeiden, die Behörden würden rechtswidrig und uneinheitlich handeln.

Zu Frage 6:

Die Ahndung von Verstössen gegen die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 oder gegen kommunale Erlasse anlässlich der erwähnten Kundgebung obliegt nach dem Gesagten den städtischen Behörden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Peter Hösli**